

34. In welchem Zeitpunkte tritt nach gemeinem Rechte der Erwerb des in einem wechselseitigen Testamente von Eheleuten gemeinschaftlich angelegten Vermächtnisses ein?

III. Civilsenat. Ur. v. 28. November 1890 i. S. D. (Bekl.) w.
Q. (Kl.) Rep. III. 158/90.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Hofbesitzer L.'schen Eheleute hatten in ihrem gemeinschaftlich errichteten Testamente sich wechselseitig zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß nach dem Tode des Längstlebenden der gesamte Nachlaß an ihre Pflegetochter D. als Universalerin fallen solle, von welchem sie bestimmte Vermächtnisse an einzelne Verwandte zu zahlen habe. Der Ehemann L. trat die Erbschaft aus dem Testamente nach dem Tode der Ehefrau an, und der Nachlaß fiel nach seinem Tode an die D. Gegen sie haben die Erben eines nach dem Erbschaftsantritte des Ehemannes L. verstorbenen Legatars auf Auszahlung des diesem zugebachten Vermächtnisses geklagt. Das Oberlandesgericht erkannte die Klage für begründet, weil der Legatar das Vermächtnis schon mit dem Tode der Ehefrau L. und dem Erbantritte des Ehemannes erworben und auf seine Erben transmittiert habe. Die dawider von der Beklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

... „Erheblich erscheint die . . . Beschwerde der Beklagten, welche dieselbe dagegen gerichtet hat, daß nach der Entscheidung der Vorinstanz der Erblasser der Kläger D. L. das ihm zugewandte Legat mit dem Tode der Ehefrau L. und dem Erbschaftsantritte des Ehemannes bereits erworben habe. Das Berufungsgericht gründet diese Annahme allein auf den Inhalt des Urtheiles des Reichsgerichtes in Entsch. des R.G.'s in Civilf., Bd. 11 S. 260, und die Revision macht dagegen geltend, daß jene Entscheidung, welche sich auf das Allgemeine Landrecht beziehe, für diesen vom gemeinen Rechte beherrschten Rechtsfall nicht maßgebend sein könne, sondern die Vorschriften in l. 79 §. 1 Dig. de conditionibus 35,1 und l. 4 pr. Dig. quando dies legatorum cedat 36,2 entscheiden müßten. Der Revision ist zunächst darin beizustimmen, daß die angezogene Entscheidung des Reichsgerichtes, welche lediglich auf der Grundlage des Allgem. Landrechtes beruht, in dieser nach gemeinem Rechte zu beurteilenden Rechtsache nicht maßgebend ist. Die weiter angezogenen Digestenstellen enthalten nicht zwingendes Recht, sondern nur Auslegungsregeln, aus welchen zu entnehmen ist, daß nach römischem Rechte ein auf die Todeszeit des

Erblässers gestelltes Legat im Zweifel als bedingtes beurteilt wurde. Hätte der Wille der Erblasser im Testamente einen zweifelhaften und der Auslegung bedürftigen Ausdruck gefunden, so würde zwecks dessen Feststellung die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen sein. Die getroffene Disposition ist jedoch an sich klar und giebt zu tatsächlichen Zweifeln keinen Anlaß. Beide Eheleute haben sich gegenseitig zu Universalerben eingesetzt und zugleich für den Fall des Ablebens des Zuletztverstorbenen gemeinsam zur Succession in den Gesamtnachlaß einen Nacherben berufen, dem bestimmte Legate an bestimmte einzelne Personen auferlegt sind. Es handelt sich nur um die rechtliche Beurteilung dieser Dispositionen.

Die Frage, in welchem Zeitpunkte in solchem Falle der Anfall der Vermächtnisse an den Bedachten als geschehen anzunehmen ist, wird in der Theorie und Praxis des gemeinen Rechtes verschieden beantwortet. Die Annahme, daß in einem gemeinschaftlichen, korrespondierenden Testamente hinterlassene Legate nicht teils als bedingte, teils als betagte, sondern nur als einheitliche angesehen werden dürfen, und deshalb mit dem Eintritte der Unwiderruflichkeit der letztwilligen Verfügung das Legat dem Bedachten im ganzen Umfange erworben sei, welche in der vom Berufungsgerichte angezogenen Entscheidung für das Gebiet des Allgem. Landrechtes gebilligt ist, kann für das hier fragliche gemeine Recht nicht gebilligt werden. Dieselbe würde nach diesem Rechte auf einen Erbschaftserwerb bezüglich des Lebenden der Testatoren bei seinen Lebzeiten oder auf ein Verfügungsrecht jedes Ehegatten über den ganzen Inhalt des Gesamtnachlasses hinauslaufen, welches sich nach gemeinem Rechte nicht begründen läßt.

Es ist vielmehr für Fälle der vorliegenden Art nach gemeinem Rechte davon auszugehen, daß die über den Gesamtnachlaß ihrem Wortlaute nach von beiden Ehegatten getroffene Disposition in Wahrheit so zu beurteilen ist, daß jeder Ehegatte für den Fall disponiert hat, daß er selbst der Längstlebende sein werde, gleichwie die Verfügung der gegenseitigen Einsetzung zum Erben von jedem Testator nur für den Fall getroffen ist, daß der Verfügende zuerst sterben werde. Folgerweise ist mit dem Tode des Erstverstorbenen und dem Erbschaftsantritte seitens des Überlebenden die Verfügung des ersteren erledigt, abgesehen von dem aus der Korrespondenz des Testaments folgenden rechtlichen Gebundensein des Überlebenden, während nun-

mehr die Verfügung des Längstlebenden über den Gesamtnachlaß in Kraft tritt. Er ist allein Erbe des Erstverstorbenen geworden, und der gemeinsam berufene Nacherbe wird allein sein direkter Erbe bezüglich des gesamten Nachlasses, nicht zum Teil Universalfidukommissar. Der dies cedens legati konnte daher für den Legatar erst mit dem Tode des längstlebenden Ehemannes L. eintreten, und es war, da er diesen Zeitpunkt nicht erlebt hat, eine weitere Vererbung des ihm ausgesetzten Legates nicht möglich.“